

VfGH

Verein für
Germanisches Heidentum e.V.

Satzung

Fassung vom 04.06.2017

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

Teil I: Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Name und Sitz der Gemeinschaft	S. 5
§ 2. Zweck der Gemeinschaft	S. 5
§ 3. Erfüllung des Zweckes der Gemeinschaft	S. 6
§ 4. Gemeinnützigkeit	S. 7
§ 5. Ehrenamtlichkeit der Ämter	S. 7
§ 6. Mitgliedsbeiträge	S. 7
§ 7. Auflösung der Gemeinschaft	S. 8

Teil II: Mitgliedschaft

§ 8. Allgemeines	S. 9
§ 9. Fördernde Mitgliedschaft	S. 9
§ 10. Voll- und Ehrenmitgliedschaft	S. 9
§ 11. Ende der Mitgliedschaft	S. 10
§ 12. Untergliederungen	S. 11

Teil III: Organe der Gemeinschaft

§ 13. Organe der Gemeinschaft	S. 12
§ 14. Das ordentliche Bundesthing	S. 12
§ 15. Das außerordentliche Bundesthing	S. 14
§ 16. Vorstand, Beirat und weitere Funktionen	S. 14
§ 17. Finanzen	S. 17

Teil IV: Schlussbestimmungen

§ 18. Bekanntgabepflicht	S. 18
§ 19. Ergänzende Dokumente	S. 18
§ 20. Inkrafttreten	S. 18

Präambel:

Der Verein für Germanisches Heidentum e.V. (VfGH) versteht sich als naturreligiöse Gemeinschaft auf Grundlage der überlieferten, vorchristlichen germanischen Religion und Kultur. Er folgt dabei der Leitidee eines freien Heidentums, das verschiedene individuelle Ausprägungen unter einem gemeinsamen Ziel vereinigt. Dies bedeutet, dass der VfGH gemäß dem undogmatischen und für individuelle Erfahrungen offenen, zugleich aber gemeinschaftlichen Charakter der historischen Tradition die persönliche Religiosität seiner Mitglieder nicht beeinträchtigt, seine gemeinschaftliche Tätigkeit aber auf das alle seine Mitglieder verbindende Interesse am germanischen Heidentum konzentriert. Allen Mitgliedern des VfGH steht es frei, auch andere religiöse Inhalte und Praktiken in ihrem privaten Bereich zu integrieren bzw. auszuüben, der VfGH als Gemeinschaft widmet sich in seiner offiziellen Tätigkeit aber ausschließlich der Ausübung des traditionellen germanischen Heidentums in heutiger Zeit.

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz der Gemeinschaft

1. Die Gemeinschaft führt den Namen Verein für Germanisches Heidentum e.V. (im folgenden VfGH).
2. Die Gemeinschaft ist eine religiöse Vereinigung im Sinne der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland.
3. Sie hat ihren Sitz in Köln und ist im dortigen Vereinsregister eingetragen.
4. Die Gemeinschaft kann Mitglied anderer in- und ausländischer Organisationen werden, die gleiche oder ähnliche Ziele im Sinne dieser Satzung verfolgen.

§ 2 Zweck der Gemeinschaft

1. Zweck der Gemeinschaft ist die Ausübung, Förderung, Verbreitung und Weiterentwicklung der germanischen Religion auf der Grundlage der gesicherten germanischen Überlieferung und Geschichte.
2. Die Gemeinschaft fühlt sich der Ethik und Moral der germanischen Religion und Kultur verpflichtet.
3. Dazu gehört auch die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne der Erhaltung der Natur als göttlich beseelter Einheit.
4. Die Gemeinschaft ist politisch neutral. Der VfGH lehnt jedoch totalitäre Ideologien jeder Art ab, da sie dem toleranten Wesen der germanischen Religion und Kultur nicht entsprechen.
5. Die Mitgliedschaft im VfGH und die aktive Vertretung totalitärer und/oder menschenverachtender Ideologien schließen sich aus.

§ 3 Erfüllung des Zweckes der Gemeinschaft

Die Zwecke der Gemeinschaft werden insbesondere erfüllt durch:

1. Die Bildung und Förderung von Gruppen, welche die germanische Religion ausüben, insbesondere von Gilden, Herden und Gruppen, wie sie in dieser Satzung beschrieben sind, aber auch andere Formen von Gruppenbildung.
2. Die Herstellung, Publikation und den Vertrieb von Schriften und anderen Medien, die das Verständnis für die vom VfGH vertretene Religion fördern.
3. Die Mitarbeit und die Errichtung von Einrichtungen, die sich den Belangen der allgemeinen Wohlfahrt und des ökologischen Naturschutzes widmen, z.B. Begegnungsstätten, museale und/oder ökologische Einrichtungen und Kultplätze.
4. Die Förderung des Verständnisses für die germanische Religion durch allgemein zugängliche Bildungsmaßnahmen, zum Beispiel Vorträge, Herausgabe und Vertrieb entsprechender Schriften usw.
5. Förderung von Begegnung und Austausch mit Vertretern und Gruppen anderer heidnischer Bewegungen auf nationaler und internationaler Ebene.
6. Erbringung von religiösen Dienstleistungen jeglicher Art im Rahmen der Ausübung der germanischen Religion, wie sie vom VfGH vertreten wird.
7. Förderung der wissenschaftlichen Erforschung der germanischen Religion und Kultur.
8. Sowie alle anderen Maßnahmen, die der Erfüllung der Zwecke des VfGH dienlich scheinen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der VfGH ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der VfGH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977) vom März 1976 in der jeweils gültigen Fassung. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, wie sie in § 3 dieser Satzung beschrieben sind.
3. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Gemeinschaftsvermögen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Ehrenamtlichkeit der Ämter

1. Alle Mitglieder, die im VfGH und seinen Untergliederungen offizielle Aufgaben wahrnehmen, sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Ersatz notwendiger Auslagen richtet sich nach den Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der VfGH erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern Beiträge.
2. Die Höhe und Fälligkeit der jährlich zu entrichtenden Beiträge wird jährlich vom Bundesthing festgelegt und in einer separaten Beitragsordnung festgehalten.

§ 7 Auflösung der Gemeinschaft

1. Die Auflösung des VfGH kann nur von einem zu diesem Zwecke eigens eingerufenen Bundesthing beschlossen werden.
2. Die Einladung muss mit einer Ladungsfrist von 6 (sechs) Wochen schriftlich erfolgen.
3. Dieses Bundesthing gilt als beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmrechte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Bei Beschlussunfähigkeit ist das Bundesthing, mit Hinweis auf diese Tatsache, erneut mit einer Terminsetzung von 14 (vierzehn) Tagen einzuberufen. Dieses Thing ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen voll stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Zur Auflösung des VfGH ist in jedem Fall eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der Stimmen des Bundesthings notwendig.
6. Bei Auflösung der Gemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen der Gemeinschaft dem Förderkreis zur Unterstützung der Kultstätte „Opfermoor Vogtei“ in 99986 Niederdorla, Schleifweg 9 zu, welcher es ausschließlich zur Information über das germanische Heidentum verwenden darf.
7. Eine Ausschüttung an die Mitglieder darf nicht erfolgen.

Teil II: Mitgliedschaft

§ 8 Allgemeines

1. Mitglied des VfGH kann jede Person werden, die sich zur germanischen Religion und Kultur bekennt oder deren Förderung unterstützen will.
2. Ebenso können andere Gemeinschaften und Personen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung fördernde Mitglieder des VfGH werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; der Vorstand führt ein Register aller Mitglieder.

§ 9 Fördernde Mitgliedschaft

1. Fördernde Mitglieder unterstützen den VfGH durch materielle oder finanzielle Zuwendungen.
2. Fördernde Mitglieder können an den religiösen Zeremonien des VfGH und seiner Untergliederungen teilnehmen.
3. Fördernde Mitglieder können weder das passive noch das aktive Wahlrecht ausüben, noch haben sie Stimmrecht.

§ 10 Voll- und Ehrenmitgliedschaft

1. Vollmitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Alle Mitglieder können das aktive Wahlrecht unbeschränkt ausüben; das passive Wahlrecht kann im Rahmen der weiteren Bestimmungen dieser Satzung eingeschränkt wahrgenommen werden. Alle Mitglieder haben jeweils ein Stimmrecht. Mitglieder können ihr Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Die Einzelheiten dazu regelt die Wahlordnung.
3. Alle Mitglieder sollen soweit wie möglich an den religiösen Zeremonien des VfGH und seiner Untergliederungen teilnehmen.

4. Personen, die sich besondere Verdienste um den VfGH oder das Heidentum allgemein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern des VfGH ernannt werden.
5. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Bundesthing auf Vorschlag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder oder Untergliederungen des VfGH vergeben.
6. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten von Vollmitgliedern, sind aber von Beiträgen zum VfGH befreit.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
2. Der Austritt des Mitgliedes kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird nach Eingang des Austrittsschreibens zum Ende des Folgemonats wirksam.
3. Die finanziellen Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber der Gemeinschaft bleiben vom Datum der Austrittserklärung unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur vom Vorstand oder durch das Bundesthing beschlossen werden. Ausschlussgründe sind: grobe Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, Beitragsrückstand von einem Jahresbeitrag, sofern nicht wie in der Beitragsordnung festgelegt vom Vorstand gestundet oder erlassen, sowie allgemein Vereinsschädigendes Verhalten.
5. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied mit Angabe der Ausschlussgründe spätestens 14 (vierzehn) Tage nach Beschlussfassung schriftlich bekannt zu geben.
6. Nach Bekanntgabe kann das Mitglied binnen 14 (vierzehn) Tagen schriftlich Widerspruch gegen den Beschluss beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet dann das nächstfolgende Bundesthing.
7. Die Mitgliedschaft ruht mit allen Rechten für diese Zeit. Ein Ausschluss von den religiösen Zeremonien des VfGH und seiner Untergliederungen ist jedoch bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesthings nicht zulässig.

§ 12 Untergliederungen

1. Die Mitglieder im VfGH können sich auf lokaler oder regionaler Ebene zu eigenen Gemeinschaften zusammenschließen.
2. Die Art dieser Gemeinschaften sowie die Bedingungen für ihre Bildung werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
3. Über die Gemeinschaften wird beim Vorstand ein Register geführt.

Teil III: Organisation im VfGH

§ 13 Organe der Gemeinschaft

Die Organe der Gemeinschaft sind

- 1) Das Bundesthing
- 2) Der Vorstand
- 3) Der Beirat

§ 14 Das ordentliche Bundesthing

1. Das Bundesthing muss einmal jährlich zusammen-treten. Der Zeitpunkt wird vom vorhergehenden Bun-desthing festgelegt.
2. Es wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesord-nung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 4 (vier) Wochen.
3. Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, ist das Bundesthing ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmrechte von Mitgliedern beschlussfähig.
4. Das Bundesthing ist öffentlich; auf besonderen Antrag kann das Thing jedoch die Öffentlichkeit ganz oder teilweise aus-schließen.
5. Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmen-gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied stellen. Diese sind bis spätestens 14 (vierzehn) Tage vor dem Thing schriftlich beim Vorstand einzureichen.
7. Die zusätzlichen Anträge sind in die Tagesordnung einzu-arbeiten; die erweiterte Tagesordnung ist zu Beginn des Things bekannt zu geben.

8. Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:
 - a. Abgabe des Rechenschaftsberichtes des Vorstands
 - b. Abgabe des Finanzberichtes des Vorstands
 - c. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
 - d. Gegebenenfalls Wahl von Mitgliedern des Vorstands
 - e. Beschlussfassung über die Beitragsordnung für das folgende Jahr
 - f. Entscheidung über Anträge der Gemeinschaftsorgane und der Mitglieder
9. Weiterhin entscheidet das Bundesthing auch über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern sowie über Satzungsänderungen.
10. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung ausdrücklich unter Angabe des zu ändernden Paragraphen und der beantragten Änderung bekannt gemacht werden.
11. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen des Bundesthings.
12. Alle Beschlüsse des Bundesthings sind zu protokollieren. Die Richtigkeit des Protokolls wird vom Schriftführer und vom geschäftsführenden Vorstand durch Unterschrift bestätigt.
13. Alle Protokolle müssen den Mitgliedern innerhalb von 12 Wochen nach dem Bundesthing schriftlich übersandt werden. Der Versand der Protokolle per Email ist statthaft. Die Originale können von allen Mitgliedern auf Wunsch eingesehen werden.
14. Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur nach den Maßgaben des § 6 dieser Satzung erfolgen.

§ 15 Das außerordentliche Bundesthing

1. Ein außerordentliches Bundesthing kann jederzeit vom Vorstand unter Angabe der Gründe einberufen werden.
2. Der Vorstand muss ein außerordentliches Bundesthing einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des VfGH dies verlangt.
3. Ein solches Minderheitsbegehren ist dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe sowie mit den Unterschriften der den Antrag unterstützenden Mitglieder einzureichen.
4. Die Tagesordnung darf nur die Punkte enthalten, die dem der Einberufung des Things zugrunde liegenden Minderheitsbegehren entsprechen; Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.
5. Ansonsten gelten die Vorschriften des § 14 und des § 19.

§ 16 Vorstand, Beirat und weitere Funktionen

a) Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen, die zusammen den Vertretungsvorstand gemäß § 26 BGB bilden.
2. Die Mitglieder des Vertretungsvorstandes sind einzeln vertretungsberechtigt. Sie verteilen die Aufgaben, die ihnen laut Geschäftsordnung obliegen, selbständig unter sich.
3. Alle Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Für die Durchführung der Wahlen ist die Wahlordnung des VfGH anzuwenden.
4. Die Vorstandsmitglieder legen für die Dauer ihrer Vorstandstätigkeit einen Amtseid ab.
5. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind den Mitgliedern in der jeweils auf die Beschlussfassung folgenden Ausgabe des Gemeinschaftsanzeigers oder in einem Rundbrief an die Mitglieder bekannt zu geben.
6. Alle Beschlüsse des Vorstands sind den Mitgliedern des Beirats unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
7. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Vorstandssprecher, der den Titel Esago trägt.

b) Kassenprüfung und Geschäftsjahr

1. Jährlich werden mindestens 2 Kassenprüfer gewählt, die bis spätestens 4 Wochen vor dem nächstfolgenden Bundesthing die Kassenführung zu prüfen haben und dem Bundesthing einen entsprechenden Prüfbericht vorzulegen haben.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

c) Beirat

1. Die nachfolgenden Funktionsträger im VfGH, die nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sind, bilden den Beirat.
2. Dies sind im Einzelnen alle Gilden- und Herdwarte, Ewart, Geschäftsführer, Chefredakteur, Kassenprüfer sowie regionale Ansprechpartner und gegebenenfalls Leiter von Fachreferaten und der Sprecher der Schwurleute.
3. Der Beirat ist bei wichtigen Entscheidungen des Vorstands als beratendes Gremium zu konsultieren.
4. Der Beirat kann durch sein Veto Beschlüsse des Vorstands bis zum nächsten Bundesthing aussetzen.
5. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

d) weitere Funktionen

1. Ewart

- Der Ewart leitet das Ritualwesen des VfGH. Er ist verantwortlich für Festsetzung und Organisation des Ritualwesens, rituelles Recht, z.B. Ausrufung und Überwachung des Thingfriedens, Leitung gemeinschaftlicher Rituale des Gesamt-VfGH, Unterstützung der Blótmänner und -frauen sowie Information über rituelle und religiöse Fragen.
- a. Der Ewart wird vom Bundesthing gewählt. Für den Ewart gibt es keinen festgelegten Wahlzyklus. Die Wahl erfolgt bei Bedarf.

- b. Der Vorstand kann im Bedarfsfall einen Ewart kommissarisch bestimmen, der per Wahl durch das nächstfolgende Bundesthing bestätigt werden muss.
- c. Der Ewart ist ex officio Mitglied des Vorstandes, jedoch nicht vertretungs- und beschlussberechtigt.
- d. Der Ewart legt für die Dauer seiner Tätigkeit einen Amtseid ab.

2. Geschäftsstelle und Geschäftsführung

Die Geschäftsstelle stellt den organisatorischen Sitz des VfGH dar und ist nicht identisch mit dem Sitz des Vereins laut § 1.3

- a. Im Regelfall ist der Wohnsitz des Vorstandssprechers die Geschäftsstelle, sie kann jedoch auch auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden.
- b. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer zur Ausübung der Geschäftsstelle bestimmen und diesem ausführende Aufgaben übertragen.
- c. Der Geschäftsführer ist in diesem Fall ex officio Mitglied des Vorstandes, jedoch nicht vertretungs- und beschlussberechtigt und handelt ausschließlich auf Weisung des Vorstands.

3. Chefredakteur

Dieser ist der verantwortliche Herausgeber des Gemeinschaftsanzeigers Ringhorn. Er wird vom Vorstand bestimmt. Das Amt des Chefredakteurs kann auch in Personalunion mit einer anderen Funktion ausgeübt werden.

4. Regionale Ansprechpartner

Der Vorstand kann als Ansprechpartner für den Verein Personen für die Betreuung bestimmter Regionen bestimmen.

5. Fachreferate

Der Vorstand kann Personen für die Bearbeitung bestimmter Aufgaben als Leiter von Fachreferaten bestimmen.

§ 17 Finanzen

1. Der VfGH führt eine Gemeinschaftskasse, die der verantwortlichen Aufsicht des Vorstands untersteht. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Finanzbeauftragten.
2. Der Finanzbeauftragte hat die Kassenführung nach den allgemein gültigen Regeln einer ordentlichen Buchführung durchzuführen.
3. Er erstellt für das Bundesthing einen Finanzbericht, aus dem die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gemeinschaft klar hervorgehen müssen.
4. Der Finanzbeauftragte kann vom geschäftsführenden Vorstand ermächtigt werden, Geldgeschäfte in gewissem Umfang selbstständig zu tätigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Teil IV : Schlussbestimmungen

§ 18 Bekanntgabepflicht

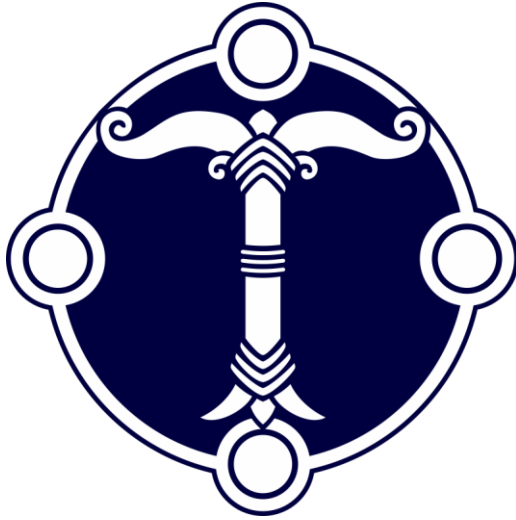
1. Beschlüsse und Protokolle des Vorstands und des Bundesthings werden den Mitglieder über Rundbriefe bekannt gegeben. Der Versand per Email ist statthaft.

§ 19 Ergänzende Dokumente zur Satzung

1. Nachstehend angeführte Dokumente ergänzen diese Satzung in organisatorischer Hinsicht. Änderungen dieser Dokumente müssen vom Bundesthing beschlossen werden, sie sind jedoch nicht dem Vereinsregister anzuzeigen.
2. Geschäftsordnung. Diese regelt Umfang und Verteilung der Aufgaben des Vorstands sowie die Regelungen für Untergliederungen des VfGH
3. Beitragsordnung. Diese regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Verfahren zu ihrer Beitreibung.
4. Wahlordnung. Diese regelt das Verfahren zur Wahl des Vorstands im Detail.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde am 11.03.1995 in Köln beschlossen und tritt am gleichen Tage (11.03.1995) in Kraft.
2. Sie wurde zuletzt am 04.06.2017 geändert.



VfGH

**Verein für
Germanisches Heidentum e.V.**

Geschäftsstelle:

Oberer Markt 15
DE-92281 Königstein

<https://www.vfgh.de>